

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/2975 –**

Aufnahme von Häftlingen aus Guantanamo

Vorbemerkung der Fragesteller

In der deutschen Öffentlichkeit und auch im Deutschen Bundestag wurde wiederholt über die Aufnahme von Häftlingen aus dem US-Gefangenenlager „Guantánamo Bay“ auf Kuba diskutiert. Im Juli dieses Jahres erfolgte die Zusage von deutscher Seite, zwei der Häftlinge aufnehmen zu wollen. Nach Presseberichten handelt es sich um einen syrischen Staatsangehörigen, der in Rheinland-Pfalz Aufnahme finden, und einen Palästinenser, der in Hamburg aufgenommen wird. Ein dritter Gefangener, der von US-amerikanischer Seite zur Aufnahme durch Deutschland vorgeschlagen wurde, wurde abgelehnt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Für die Entscheidung über die Aufnahme der beiden ehemaligen Guantánamo-Insassen nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist das Bundesministerium des Innern zuständig; im Übrigen sind die Länder für den Vollzug des Aufenthalts- sowie des Polizei- und Ordnungsrechts zuständig. Zu Angelegenheiten der Länder nimmt die Bundesregierung grundsätzlich nicht Stellung. Sie weist lediglich darauf hin, dass die zuständigen Landesbehörden zugesagt haben, alles zu unternehmen, um den beiden Betroffenen hier in Deutschland einen Neuanfang und eine nachhaltige und zielgerichtete Integration in die neuen Lebensumstände zu ermöglichen. Darüber hinaus kann die Bundesregierung zu Gegenständen, die keinen Bezug zum Verantwortungsbereich der Regierung gegenüber dem Bundestag haben, insbesondere weil sie sich außerhalb der Zuständigkeit der Bundesregierung befinden, keine Informationen geben (BVerfGE 124, 161 [189]).

Die Fragen betreffen zudem zum Teil persönliche Belange zweier Einzelpersonen, zu denen die Bundesregierung mit Rücksicht auf den Grundrechtsschutz der Betroffenen – und auch auf deren ausdrücklichen Wunsch – keine öffentlichen Auskünfte erteilen möchte. Aus Sicht der Bundesregierung kann hierdurch dem Anliegen einer möglichst reibungslosen Integration der beiden Personen am besten Rechnung getragen werden.

1. Aus welchen Gründen wurde die Aufnahme des dritten von US-amerikanischer Seite vorgeschlagenen Gefangenen abgelehnt?

Gab es in den vergangenen Jahren bereits Gefangene, um deren Aufnahme von US-amerikanischer Seite gebeten worden ist, und wenn ja, um wen handelte es sich dabei, und warum wurde ihre Aufnahme abgelehnt?

Am 1. Dezember 2009 übergab der US-Sonderbeauftragte für Guantánamo dem damaligen Staatssekretär des Bundesministeriums des Innern Personogramme von Guantánamo-Insassen. Nach intensiver Überprüfung durch die Sicherheitsbehörden kamen drei Personen für eine Aufnahme in Betracht, von denen Deutschland zwei aufgenommen hat. Bei der dritten Person war nicht mit derselben Sicherheit wie bei den beiden anderen Guantánamo-Insassen eine Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland auszuschließen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Wie hat sich genau der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden auf deutscher und US-Seite gestaltet, der Grundlage der Aufnahmeentscheidung war?

Welche Behörden haben Mitarbeiter nach Guantánamo entsandt, um die Aufnahmekandidaten in Augenschein zu nehmen und eigene Befragungen durchzuführen?

Der Informationsaustausch zwischen den beteiligten deutschen und US-amerikanischen Stellen vor der Aufnahmeentscheidung gestaltete sich in hohem Maße vertrauensvoll. Zur Vorbereitung der Aufnahmeentscheidung reiste eine deutsche Delegation, bestehend aus Mitarbeitern des Bundesministeriums des Innern, des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, nach Guantánamo und führte mit den aufgenommenen Personen intensive Gespräche.

3. Mit welchen konkreten Auflagen wurde der Aufenthalt der beiden nun Aufzunehmenden versehen?
4. Welchen räumlichen Beschränkungen werden die Wohnsitznahme und der Aufenthalt der beiden voraussichtlich unterliegen, und auf welcher Rechtsgrundlage und aus welchen sachlichen Gründen werden diese räumlichen Beschränkungen erteilt?
5. Wie lange können die räumlichen Beschränkungen nach Einschätzung der Bundesregierung aufrechterhalten werden, also zum Beispiel auch im Falle der Verlängerung der erteilten Aufenthaltserlaubnisse oder im Falle der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis?
6. Ist zu den beiden Aufgenommen auch Familiennachzug zulässig, und inwiefern würde auch für nachgezogene Familienangehörige die räumliche Beschränkung des Aufenthalts gelten?
7. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung davon auszugehen, dass die beiden Gefangenen während ihrer Zeit in Guantánamo Traumatisierungen erlitten haben, und was ist nach Kenntnis der Bundesregierung in den aufnehmenden Bundesländern vorgesehen, um auf einen evtl. bestehenden akuten psychologischen Betreuungsbedarf reagieren zu können?

Arbeiten die beiden Bundesländer nach Kenntnis der Bundesregierung mit nichtstaatlichen Einrichtungen zur Behandlung und Betreuung von Folteropfern zusammen, um eine adäquate Therapie sicherzustellen?

8. Welche Maßnahmen sind von Seiten der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis von den Bundesländern geplant, um die beiden aufgenommenen Guantánamo-Gefangenen zu überwachen bzw. in den Worten des rheinland-pfälzischen Innenministers Karl Peter Bruch „ein Auge darauf (zu) haben, was er tut und mit welchen Leuten er Kontakt hat“ (DIE WELT, 3. September 2010)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

9. Wie gestaltet sich der weitere Informationsaustausch zwischen zuständigen deutschen und US-Behörden über die Entwicklung der beiden Aufgenommenen in Deutschland?

Ein allenfalls anlassbezogener Informationsaustausch zwischen deutschen und US-Behörden würde vertrauensvoll erfolgen.

